

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kompagnie, Schiessprotokolle nach Formular angelegt. Überdies erstattet der Kompagnie-Kommandant einen Gefechtsbericht nach Dienstreglement.

C. Belehrungsschiessen (fakultativ).

Die allfällig erübrigte Munition kann für ein Schiessen zur Belehrung von Unteroffizieren und Rekruten verwendet werden.

Hiefür eignen sich folgende Übungen:

Unterschied der Streuung zwischen einem einzelnen Schützen und einer ganzen Gruppe, auf verschiedene Entfernungen.

Einfluss guter oder schlechter Schätzung der Entfernung auf das Treffen.

Unterschied im Treffen beim Anschlag freihändig oder beim Auflegen des Gewehres auf weiche und harte Gegenstände; bei aufgepflanztem Bajonett und dergl.

Munitionsbedarf.

Einzelschiessen . . . cirka 90 Patronen

Abteilungsschiessen . . . 110 "

Total Maximum 200 Patronen.

Schützenabzeichen.

Zur Erwerbung des Schützenabzeichens ist notwendig:

a. Erfüllung aller Bedingungen mit der Minimalschusszahl im Einzelfeuer und ohne Wiederholung im Magazinfeuer.

b. Erreichung der Minimalzahl 135 durch Zusammenzählen aller Punkte und Treffer im Bedingungsschiessen.

Das Schützenabzeichen wird an Füsilierrekruten bis auf 10% des Bestandes abgegeben. In den Schulberichten ist anzugeben, bis zu welcher Punktzahl Schützenabzeichen verabfolgt wurden.

Die Berechtigung zum Tragen des Schützenabzeichens ist im Dienst- und Schiessbüchlein sowie in der Qualifikationsliste einzutragen; die Namen der Berechtigten sind im Tagesbefehl bekannt zu geben.

Anerkennungskarten.

Allen Rekruten, welche die Bedingungen des Einzelschiessens in den Übungen 1—7 mit 40 Schüssen und im übrigen ohne Wiederholung der Übungen erfüllt haben, auch denjenigen mit Berechtigung zum Schützenabzeichen, ist die Anerkennungskarte für gute Leistungen im Schiessen zu verabfolgen.

— **Waffenchef und Oberinstruktor.** Die auch im „Vaterland“ vertretene Ansicht, es sollte das Amt eines Waffenchefs mit dem eines Oberinstruktors vereinigt werden, wird in der „Gazette de Lausanne“ von Oberstdivisionär Secretan unterstützt. Herr Secretan stellt fest, dass sowohl die Stelle eines Waffenchefs der Infanterie, als eines Waffenchefs der Artillerie infolge des Rücktrittes der Herren Rudolf und Schumacher zu besetzen sind, und bemerkt dann:

„Der Zeitpunkt dürfte vielleicht gekommen sein, die Frage zu prüfen, ob es nicht richtiger wäre, die beiden Demissionäre nicht zu ersetzen und derart die Vereinigung der Funktionen des Oberinstruktors und des Waffenchefs zu bewerkstelligen. Provisorisch sind sie zu zweien Malen in folgenden Fällen thatsächlich vereinigt gewesen: Oberst Wille erfüllte die beiden Funktionen während einer ziemlich langen Zeit und Oberst Isler vertritt seit zwei Jahren Oberst Rudolf. (Damit erfüllt Oberst Peter Isler als Oberinstruktor der Infanterie zugleich die Funktionen des Waffenchefs der Infanterie. Wille war gleichzeitig Oberinstruktor und Waffenchef der Kavallerie. Der Bundesrat nahm dann nach dem Ausscheiden von Wille wieder eine Trennung vor.) Soviel wir wissen, hat dies zu keinerlei Inkonvenienzen Anlass gegeben. Andererseits — und dieser Erscheinung begegnet man bei allen Waffen — sind aus der Konkurrenzstellung von zwei höheren Offizieren öftere, zum

Teil ernste Reibereien entstanden. Ihre Funktionen sind nicht genau umschrieben, der eine vertritt mehr das Bureauwesen und die Administration, während der andere eine mehr unmittelbare und andauernde Thätigkeit auf die Offiziere und Truppen entfaltet. Hieraus ergibt sich eine Quelle von Konflikten, denen man dadurch ein Ende machen könnte, dass man den Oberinstruktoren zur Erledigung der Administration je einen geeigneten Gehilfen gäbe. Dadurch würde man nicht nur Geld, sondern auch Kräfte ersparen, und zugleich mehr Homogenität und Aktionseinheit in die höhere Leitung der verschiedenen Waffen bringen.“

Nach der Ansicht von Oberst Secretan würde also kein Waffenchef der Infanterie und der Artillerie ernannt; man würde sich vielmehr darauf beschränken, dem Oberinstruktor der Infanterie (Oberst Isler) und dem Oberinstruktor der Artillerie (Oberst Hebbel) einen Gehilfen für die Erledigung der administrativen Bureaugeschäfte beizugeben. Die Stelle eines Waffenchefs ist mit 8000 Fr. besoldet. Den Waffenchefs sind sodann Sekretäre und Kanzlisten beigegeben, die Besoldungen von 3500 bis 5500 Fr. beziehen.

— **Der Offiziersverein von Ste. Croix** hat am Mittwoch auf die Distanz von 2500 Meter eine Schiessübung auf schneebedecktem Gelände mit Ordonnanzwaffen vorgenommen. Am Gewehr war ein besonderes Visierblatt und ein besonderes Korn angebracht. Die Resultate waren befriedigend. 50 Prozent der abgegebenen Geschosse konnten auf der Schneefläche, auf welcher die Scheiben aufgestellt waren, wieder aufgefunden werden. Die Streuungsgarbe war 50 Meter breit und 50 Meter lang.

— **Vergebung.** Der verstorbene Oberst Rudolf Bindschler, gew. Kreisinstruktor der IV. Division, hat der Winkelriedstiftung 3000 Fr. hinterlassen. Die Vergabung wird angemessen verdankt.

A u s l a n d.

Deutschland. Militärdienstzeit der Volksschullehrer. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Bestimmungen über die Militärdienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vom Jahre 1900. Danach sind die Volksschullehrer u. s. w., welche die Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmässiger Weise nachgewiesen haben, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige dienen, nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve zu beurlauben. Das Recht auf Wahl eines Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer nicht, aber den Wünschen der Lehrer ist möglichst Rechnung zu tragen. Die Volksschullehrer nehmen, so weit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil und sind, wenn geeignet, zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden. Hinsichtlich der Heranziehung zu Übungen des Beurlaubtenstandes werden die Volksschullehrer wie die übrigen Mannschaften behandelt.

Deutschland. Ein preussischer Militärballon, der in Berlin, vormittags 11 Uhr, aufgelassen worden war, landete nachmittags 2 Uhr bei Brandeis nächst Prag. Die Insassen des Ballons waren Oberlieutenant Ewald v. Kleist, Lieutenant Paul Witte und Lieutenant Paul Deckert. Der Ballon hatte also zur Zurücklegung des Weges von Berlin nach Prag nur etwas über 3 Stunden gebraucht. Die durchschnittliche Höhe war 3000 Meter, die durchschnittliche Temperatur 19 Grad Kälte. Die Offiziere weilten am folgenden Tag in Prag, wurden vom deutschen Konsul Baron Seckendorff auf einer Fahrt durch die Stadt begleitet und speisten dann bei ihm. Die Rückreise nach Berlin erfolgte nachmittags.